

BAP-Informationsblatt

Informationsblatt zur Umsetzung von Vereinfachungsoptionen Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden im Strafvollzug – Tageshaftkosten – (SEK-Satz „TN-HK“)

Die Höhe und die auslösenden Momente der Standardeinheitskosten (SEK) für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden im Strafvollzug sind in Form von Tageshaftkostensätzen festgelegt.

Die Höhe des SEK-Satzes wird mit Wirkung ab 01.01.2019 für neubeschiedene Projekte geändert.

Mit Wirkung ab 01.05.2020 werden generell die auslösenden Momente und die „Einheiten“ neu festgelegt. Bedingt durch die Corona-Pandemie können die hier festgelegten Regelungen bereits ab 01. März 2020 angewendet werden.

Der SEK-Satz für Tageshaftkostensätze („TN-HK“) ist wie folgt festgelegt.

Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-HK“

Der SEK-Satz „TN-HK“ findet Anwendung, wenn sich Teilnehmende im Strafvollzug befinden und in einem Projekt, das im BAP gefördert wird, teilnehmen. Dabei ist eine Projektteilnahme sowohl im offenen als auch im geschlossenen Vollzug möglich.

Dies kann grundsätzlich in Projekten aller BAP-Fonds zutreffen. Überwiegend ist jedoch der BAP-Unterfonds B 2 betroffen. Der SEK-Satz „TN-HK“ kann in den folgenden Finanzierungsarten zum Tragen kommen:

- Fehlbedarfsfinanzierung (Realkostenabrechnung): Hier wird nur in der Position „TN-UHG“ (Teilnehmenden-Unterhaltsgeld) der SEK-Satz „TN-HK“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.
- Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten: Hier wird zusätzlich zum SEK-Satz der jeweiligen Intervention der SEK-Satz „TN-HK“ für das Unterhaltsgeld von Teilnehmenden angewendet.

Mit dem SEK-Satz „TN-HK“ sind alle Kosten abgedeckt, die der Justizvollzugsanstalt (JVA) für die Unterbringung der Teilnehmenden (TN) entstehen, die für Taschengeld und/oder Sachleistungen für die Strafgefangenen aufgebracht werden sowie eventuelle zusätzliche Leistungen, die aus dem SGB XII (Aufrechterhaltung der Wohnung) erbracht werden.

Den Ausgaben für die Tageshaftkosten steht stets eine Refinanzierung gegenüber. Sie besteht aus den Landesmitteln des Senators für Justiz (Erstattung von Tageshaftkostensätzen an die JVA).

Ausnahmen vom Geltungsbereich des SEK-Satzes „TN-HK“

Der SEK-Satz „TN-HK“ findet keine Anwendung bei Teilnehmenden, die nicht in einer JVA untergebracht sind.

Darüber hinaus wird der SEK-Satz „TN-HK“ nicht in Projekten angewendet, bei denen eine Restkostenpauschale für alle Kosten außer Personalkosten (sog. „Fehlbedarf plus“-Projekte) gewährt wird.

Höhe und Einheit des SEK-Satzes „TN-HK“

Die Höhe des SEK-Satzes „TN-HK“ beträgt ab 01. Mai 2020:

- € 800,00 pro Maßnahmemonat des/der Teilnehmenden bzw.
- Bei „angebrochenen“ Monaten: € 26,66 pro Maßnahmetag des/der Teilnehmenden

Als Maßnahmemonat (bzw. Maßnahmetag) werden gewertet:

- Tage, an denen der/die Teilnehmende aktiv in einer geförderten Maßnahme teilnimmt.

Auslösung des SEK-Satzes „TN-HK“

Voraussetzung für die Auslösung des SEK-Satzes ist zum einen die Dokumentation darüber, dass der/die jeweilige Teilnehmende tatsächlich Insasse/Insassin einer JVA ist. Diese Dokumentation erfolgt durch einen/eine Projektbeschäftigt/-in oder Personal der JVA.

Maßgeblich für die Auslösung des SEK-Satzes ist die aktive Teilnahme des TN im geförderten Projekt. Dabei ist es unerheblich, ob die Teilnahme in Voll- oder Teilzeitmaßnahmen erfolgt.

Als aktive Teilnahme werden nur Zeiten gewertet, in denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die geförderte Person muss Insasse / Insassin der JVA sein.
- b) Die geförderte Person muss in die jeweils geförderte Maßnahme eingetreten und noch nicht ausgetreten sein.
- c) Die geförderte Person muss im jeweiligen Projekt kontinuierlich betreut bzw. angeleitet werden. Dafür müssen entsprechende Dokumentationen vorliegen.

Zusammengefasste Dokumentationsanforderungen an Zuwendungsempfängende

Folgende Dokumentationen durch die Zuwendungsempfängenden sind erforderlich, um den SEK-Satz „TN-HK“ auslösen zu können:

1. Bestätigung des/der Projektmitarbeiter/-in, dass der/die Teilnehmende Insasse/Insassin der JVA ist. Alternativ legt die JVA bzw. der Senator für Justiz darüber eine gesonderte Erklärung vor.
2. Dokumentierter Eintritt des jeweiligen TN in die geförderte Maßnahme. Diese Dokumentation erfolgt in der Regel durch die Aushändigung der Datenschutzbelehrung (Bestätigung des Maßnahmeträgers) und Einverständnis des TN zur Maßnahmeteilnahme. In begründeten Einzelfällen können andere geeignete Nachweise geführt werden; diese müssen von der bewilligenden Stelle genehmigt werden.
3. Der SEK-Satz wird ausgelöst, wenn der TN in der geförderten Maßnahme aktiv ist, das heißt, kontinuierlich betreut wird. Die Dokumentation erfolgt durch die regelmäßige Fortschreibung der vom Zuwendungsempfängenden zu führenden individuellen Förderakten (z.B. Betreuungsakte, Werkstattbuch, Schulungsakte o.ä.), die Vorlage von Fortbildungs-/Schulungszertifikate der TN oder gleichartigen Dokumentationen der kontinuierlichen Betreuung. Die in den jeweiligen Interventionen erforderlichen Nachweise für die Maßnahmeanerkennung (z.B. Auslösung der SEK für Flankierung/Anleitung) sind dabei maßgeblich.

Die Kontinuität der Betreuung ist grundsätzlich gegeben, wenn mindestens einmal alle 2 Monate ein Betreuungskontakt dokumentiert ist. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Als „Teilnahmemonat“ zählen damit die Monate, in denen eine Betreuung (Anleitung, Förderung) dokumentiert ist. Es ist nicht mehr erforderlich, dass für Teilnehmende eine unterschriebene tägliche Anwesenheitsliste geführt wird. Wird jedoch z.B. ein SEK-Satz für Betreuung nicht ausgelöst, dann erfolgt auch keine Anerkennung des SEK-Satzes „TN-HK“.

Besondere Hinweise

- keine

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 67 Absatz 1b
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 14 Absatz 2 und Absatz 4
- Verordnung (EU) Nr.2018/1046 zur Neufassung der VO(EU)1303/2013 und 1304/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des europäischen Parlaments und des Rates: Artikel 19

Verweise

Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen (VKO) der EU (EGESIF 14-0017)

Inkrafttreten

Die Anwendung der Standardeinheitskosten „TN-HK“ in der angegebenen Höhe und Abrechnungsmodalität erfolgt ab 01. Mai 2020. Für laufende Projekte, die bereits vor dem 01.05.2020 begonnen haben, ergeht mit Wirkung ab 01. Mai 2020 ein Änderungsbescheid. Für neue Projekte, die ab 01.05.2020 beginnen, gilt der jeweilige SEK-Satz „TN-THK“ und die zugehörigen Abrechnungsmodalitäten ab Projektbeginn.

Bedingt durch die Restriktionen während der Corona-Pandemie ist die bislang erforderliche tägliche Anwesenheitsdokumentation von TN nicht möglich. Die Betreuung/Förderung von TN erfolgt in geförderten Maßnahmen mehrheitlich kontaktlos. Vor diesem Hintergrund kann bereits ab 01.03.2020 eine Anerkennung und Abrechnung des SEK „TN-HK“ in der hier vorgestellten Form erfolgen, wenn keine tagesgenaue Dokumentation möglich war.